Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass private Pkw an einem Zweitwohnsitz im EU-Ausland zugelassen und ohne Beschränkung in Deutschland gefahren werden dürfen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 20 Mitzeichnungen und 11 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es im Rahmen der Europäischen Union (EU) gleichgültig sein sollte, in welchem Mitgliedsland ein PKW zugelassen sei, wenn in dem betreffenden Land, beispielsweise in Rumänien, ein Zweitwohnsitz angemeldet sei. Der Pkw sollte ohne Einschränkung und Ummeldepflicht europaweit gefahren werden dürfen. Die Unionsbürger bewegten sich innerhalb der EU grenzüberschreitend; sie wohnten in dem einen und arbeiteten in dem anderen Land. Auch Langzeiturlaube und Zweitwohnungen würden immer häufiger, daher sollte der Ort der Pkw-Zulassung rechtlich unerheblich sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach den Vorgaben der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist ein zulassungspflichtiges Fahrzeug, das seinen Standort im Inland hat und auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden soll, in Deutschland zum Verkehr zuzulassen. Zuständig ist dafür die nach Landesrecht zuständige Behörde am Hauptwohnsitz der antragstellenden Person.

Der Petitionsausschuss hält fest, dass es im europäischen Recht bisher keine Vorgaben über den Ort der Zulassung eines Kraftfahrzeugs gibt. Es ist daher dem jeweiligen Gesetzgeber überlassen, im nationalen Recht zu regeln, welche Voraussetzungen an die Zulassungspflicht gestellt werden. Das Recht eines Mitgliedstaates, solche Regelungen für die dort regelmäßig verkehrenden Fahrzeuge zu treffen, ist unter anderem damit zu begründen, dass in diesem Staat das höchste Risiko für die Verkehrssicherheit besteht. Den zuständigen Behörden muss es daher auf Basis der jeweiligen nationalen Regelungen möglich sein, ohne zusätzlichen grenzüberschreitenden Aufwand den Halter eines Fahrzeugs zu ermitteln, um im Fall von Verstößen gegen die geltenden Vorschriften die entsprechenden Maßnahmen zur Ahndung einzuleiten. Dieser Auffassung schließt sich der Petitionsausschuss an und weist darauf hin, dass er das Anliegen schon aus diesem Grund nicht zu unterstützen vermag.

Auch haben die Mitgliedstaaten das Recht, ergänzend zu den europaweit harmonisierten Vorschriften weitere Verkehrssicherheitsanforderungen, etwa im Zusammenhang mit der Überprüfung des technischen Zustandes der Fahrzeuge, die in dem jeweiligen Staat zugelassen sind, zu stellen. Hinzu kommt, dass die Erhebung z. B. der Zulassungs- und Versicherungssteuern dem Staat obliegt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Eine Liberalisierung des Ortes der Zulassung könnte dazu führen, dass sich die Halter bzw. Eigentümer der Fahrzeuge den Mitgliedstaat für die Zulassung aussuchen, in dem die niedrigsten Anforderungen gestellt und die niedrigsten Steuern erhoben werden. Dieses läuft jedoch dem Interesse an höchstmöglicher Verkehrssicherheit zuwider. Eine Änderung der bestehenden Vorschriften ist daher nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht beabsichtigt. Auch diese Auffassung teilt der Petitionsausschuss.

Auf europäischer Ebene wird seit längerem über eine Regelung verhandelt, die möglicherweise erstmals Vorgaben zum Ort der Zulassung treffen wird. Welche dieses, neben der Anbindung an den Wohnsitz des Halters bzw. Eigentümers, konkret sind, kann derzeit jedoch noch nicht benannt werden.

Abschließend hält der Ausschuss jedoch noch einmal fest, dass er das Anliegen im Hinblick auf die wahrscheinlichen Probleme bei der Ahndung von Verkehrsverstößen und die möglichen Steuerausfälle durch die zu erwartende Inanspruchnahme von Scheinzweitwohnsitzen ablehnt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.